

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen

Der Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heiligenkirchen hat am 06.08.2020 gem. § 6 der Friedhofssatzung vom 6. 8.2020 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Gebührentarif

I. Grabgebühren

1. Reihengräber:

a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Erdbestattung- oder Urneneinzelgrabstelle, Ruhezeit 20 Jahre	455,00 €
b) Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr Erdbestattung, Ruhezeit 30 Jahre	1.530,00 €
In den ersten 10 Jahren nach der Beisetzung eines Sarges ist die Beisetzung einer Urne (ohne erneute Grabgebühr) gestattet. (§ 8 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
c) Urnengrabstelle für 1 Urne Ruhezeit 20 Jahre	850,00 €
d) Urnenrasengrab für 1 Urne einschl. Grabplatte (600,00 €), Ruhezeit 20 Jahre	1.770,00 €
e) Sargrasengrab für 1 Sarg einschl. Grabplatte (600,00 €) Ruhezeit 30 Jahre	2.995,00 €

In den ersten 10 Jahren nach der Beisetzung eines Sarges ist die Beisetzung einer Urne (ohne erneute Grabgebühr) gestattet (§ 9 Abs. 3 Friedhofssatzung). Beim Sargrasengrab wird die Gravur des zweiten Namens auf die Grabplatte nach Aufwand berechnet.

2. Wahlgräber:

A) Nutzungsgebühr

a) Wahlgräber je Grabstelle Nutzungszeit 30 Jahre (max. Belegung ein Sarg und nach Sargbestattung noch max. 2 Urnen)	1.835,00 €
b) Wahlgräber je Grabstelle Nutzungszeit 30 Jahre (ohne Belegung mit Sarg dafür max. 4 Urnen)	1.835,00 €
c) Urnengräber je Grabstelle (bis 2 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre	905,00 €

Bei Wahlgräbern mit mehreren Gräbern (Familienwahlgräber) ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

B) Nacherwerbsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Nacherwerbsgebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn nach Ablauf der Nutzungszeit das Nutzungsrecht, ohne weitere Bestattung, verlängert werden soll.

Wahlgräber bei Erdbestattung bzw. zusätzlicher Urne nach den ersten 10 Jahren je Grabstelle und Jahr	60,00 €
Urnenwahlgräber bis zu 2 Urnen je Jahr	45,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Beisetzung

Öffnen und Verfüllen bei Erd- und Urnenbestattung Entsorgung des anfallenden Abfalls, Kosten für Wasser, Strom, Entwässerung, etc.

bei Erdbestattung	835,00 €
bei Kinderbestattung	390,00 €
bei Urnenbestattung	415,00 €
Aufschlag bei Bestattungen am Sonnabend	+50 %

2. Gebühren für Kapelle/ Kirche/Totenhaus

Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof	50,00 €
Benutzung der Kirche	200,00 €
Benutzung des Totenhauses/Leichenkammern bis zu 4 Tagen	105,00 €

III. Gebühren für Aus- und Umbettungen (§ 17 Friedhofssatzung)

Es sind zu entrichten je Grabstelle:

1) Ausbettung (nur Entfernen vom Friedhof)

Sarg	1.165,00 €
Urne	585,00 €

2) Umbettungen auf dem Friedhof

Sarg	2.000,00 €
Urne	1.000,00 €

(notwendige neue Säрге sind vom Auftraggeber zu stellen)

IV. Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe für Grabstellen,

deren Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist

Einzelgrabstellen/Urnen	je Jahr der vorzeitigen Rücknahme	35,00 €
Doppelgrabstellen	je Jahr der vorzeitigen Rücknahme	45,00 €

Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen (Familiengrab) ist ein entsprechend Vielfaches der Gebühren zu entrichten.

Gebühren werden nicht erstattet, wenn ein erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen wird.

V. Einebnen

Für das Abräumen und Einebnen der Grabstellen bei Ablauf des Nutzungsrechts oder bei vorzeitiger Rückgabe beauftragt die Friedhofsträgerin ein Unternehmen. Die Kosten werden der nutzungsberechtigten Person nach Aufwand in Rechnung gestellt

VI. Bearbeitungsgebühr

1. Grabmalprüfung

- | | |
|-----------------|---------|
| a) Einfassungen | 25,00 € |
| b) Grabmal | 75,00 € |

2. Teilung und Rückgabe von Grabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) Umschreibung/Teilung von Gräbern | 35,00 € |
| b) Prüfen nach Ablauf der Nutzungszeit auf Abräumen | 45,00 € |

3. Zulassung von Gewerbebetrieben

- | | |
|--------------------|---------|
| Berechtigungskarte | 45,00 € |
|--------------------|---------|

§ 5

Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin, 32760 Detmold/Heiligenkirchen, Richard-Thiemann-Straße, Schaukasten auf dem Friedhof, für die Dauer einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der nachfolgend genannten Tageszeitung - Lippische Landeszeitung - und im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen, Kirchweg 16, 32760 Detmold aus.
3. Außerdem werden die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 6

Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Änderung tritt die bisherige Fassung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2004 in der Fassung vom 4.12.2018 außer Kraft.

Detmold-Heiligenkirchen, den 06.08.2020

Der Kirchenvorstand
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Heiligenkirchen

gez. Pilzer (Vorsitzende)

(Siegel)

gez. Holzmüller (stv. Vorsitzende)

gez. Weibezahl (Kirchenältester)

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.8.2020 vom Lippischen Landeskirchenamt erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung wurde am 1.9.2020 von der Bezirksregierung Detmold erteilt.